

Richtlinie zur Förderung des Kaufs oder Leasings von rein elektrisch angetriebenen PKW in der Samtgemeinde Tarmstedt

Die Samtgemeinde Tarmstedt fördert den Kauf von Elektro-PKW ab dem 01.04.2022 und das Leasing ab dem 01.10.2022 mit einer Prämie von insgesamt 2.500,- €. Die maximale Förderung pro Person/PKW beträgt 250,- €. Die Förderung stellt eine Erstattung der Kosten für das Stromladen dar. Das Programm endet mit Ablauf des 31.03.2023. Folgende Regelungen sind für die Teilnahme am Förderprogramm verbindlich:

- Zur Teilnahme am Förderprogramm sind Privatpersonen als Käufer oder Leasingnehmer von reinen Elektro-PKW mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Tarmstedt berechtigt. Die Teilnahme mit gewerblich zugelassenen ist ausgeschlossen. Pro Haushalt ist die Teilnahme nur mit einem PKW möglich.
- Gekaufte Elektro-PKW dürfen frühestens nach dem 01.04.2022 zugelassen worden sein. Geleaste nach dem 01.10.2022. Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis des Basismodells von über 65.000,- € sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Kauf- und Zulassungspapiere sind als Nachweis bei der Samtgemeinde Tarmstedt vorzulegen.
- Die Auszahlung des Förderguthaben erfolgt per Überweisung, nach Vorlage von Rechnungen oder Belegen über das Stromtanken des PKW in entsprechender Höhe. Eine teilweise Auszahlung des Zuschusses ist möglich. Die Mittel müssen innerhalb eines Jahres, ab Ausstellung des Förderbescheid, abgerufen werden. Ein eventueller Restförderbetrag verfällt nach diesem Datum.
- Der Antrag auf Teilnahme kann formlos bei der Samtgemeinde gestellt werden. Da die Zuschüsse auf 10 x 250,- € begrenzt sind, werden die Anträge, welche inhaltlich den genannten Voraussetzungen entsprechen, nach Eingang des Antrages bei der Samtgemeinde Tarmstedt berücksichtigt.
- Die Teilnahme am Förderprogramm liegt im Ermessen der Samtgemeinde Tarmstedt.
- Im Zuge des Verfahrens werden nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO personenbezogene Daten erhoben. Mit Einreichung der erforderlichen Unterlagen hat der Teilnehmer am Förderprogramm seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erteilt. Die Teilnehmer hat das Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, sowie das Widerspruchsrecht nach Artikel 16-18;20-21 DSGVO. Dies ist der Samtgemeinde Tarmstedt schriftlich mitzuteilen.